

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen:

§ 5 Abs. 6 alte Fassung:

Der Nachweis über die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen hat gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und der DIN 1986 zu erfolgen.

§ 5 Abs. 6 **neue** Fassung:

Der Nachweis über die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen hat gemäß den Bestimmungen des § 61 a LWG und der DIN 1986 zu erfolgen.

§ 5 Abs. 8 alte Fassung:

Im Rahmen von städtischen Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Anschlussnehmer an den entsprechenden Kanalhaltungsabschnitten verpflichtet, für die privaten Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerung gemäß Landesbauordnung NRW und DIN 1986 entsprechende Dichtheitsprüfungen vornehmen zu lassen.

§ 5 Abs 8 **neue** Fassung:

Im Rahmen von städtischen Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Anschlussnehmer an den entsprechenden Kanalhaltungsabschnitten verpflichtet, für die privaten Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerung gemäß den Bestimmungen des § 61 a LWG und der DIN 1986 entsprechende Dichtheitsprüfungen vornehmen zu lassen.

§ 20 Abs. 2 Satz 2 alte Fassung:

Verstöße gegen Vorschriften der Landesbauordnung werden nach § 84 Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 20 Abs. 2 Satz 2 **neue** Fassung:

Verstöße gegen Vorschriften des Landeswassergesetzes werden nach § 161 Landeswassergesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 20 Abs. 3 alte Fassung:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. OWiG ist der Bürgermeister.

§ 20 Abs. 3 **neue** Fassung:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.“

